

BGer 1C 135/2018 vom 26. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_135_2018

FR: TF 1C 135/2018 du 26 mars 2018

IT: TF 1C 135/2018 del 26 marzo 2018

Regeste

Auslieferung an Deutschland, Auslieferungshaft | Rechtshilfe und Auslieferung

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.03.2018 1C 135/2018 (1C_135/2018)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 26.03.2018 1C 135/2018 (1C_135/2018) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 26.03.2018 1C 135/2018 (1C_135/2018)

Auslieferung an Deutschland, Auslieferungshaft | Rechtshilfe und Auslieferung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1C_135/2018 Urteil vom 26. März 2018 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Forster. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern, Gegenstand Auslieferung an Deutschland, Auslieferungshaft, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesamtes für Justiz, Fachbereich Auslieferung, vom 23. Februar 2018 (B-17-5793-1 CIA/ALB). In Erwägung, dass A._____ mit Beschwerdeeingabe vom 17. März (Posteingang: 23 März) 2018 an das Bundesgericht gelangte; dass er den Entscheid vom 23. Februar 2018 des Bundesamtes für Justiz, Fachbereich Auslieferung, betreffend Auslieferung an Deutschland und Auslieferungshaft anfecht; dass das Bundesgericht für die Prüfung dieser Beschwerde offensichtlich nicht zuständig ist (Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Art. 84 BGG); dass auf die Beschwerde daher im vereinfachten einzelrichterlichen Verfahren unter kurzer Angabe des Unzulässigkeitsgrundes nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 BGG); dass die Sache zuständigkeitshalber (zusammen mit den eingegangenen Akten) an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes zu überweisen ist (Art. 30 Abs. 2 BGG); dass auf die Erhebung von Gerichtskosten hier verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Sache wird zuständigkeitshalber (zusammen mit den eingegangenen Akten) an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes überwiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, dem Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, sowie Rechtsanwalt Simon Krauter, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. März 2018 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Forster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.